

13. Eifeler Schweinetag

Der 13. Eifeler Schweinetag des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Eifel (DLR Eifel) fand am 09.11.2018 in Wolfsfeld statt. Über 20 Teilnehmer nahmen die Möglichkeit wahr, sich über aktuelle Themen zu informieren und im Anschluss zu diskutieren. Dazu gehörten Vorträge über das richtige Wassermanagement im Stall, die neusten Entwicklungen im Unternehmen ZBH/GFS GmbH und welche Auswirkungen und Konsequenzen die neue Datenschutzverordnung und die Aktualisierung der Tierärztlichen-Hausapotheken-Verordnung hat. Außerdem wurde angeregt über die neuesten Erkenntnisse zum Thema Schwanzbeißen diskutiert.

Den Auftakt gab **Herr Jakob Lechner** von der **HOFRA GmbH und der UEG Hohenlohe-Franken w.V.** mit seinem Vortrag „Wasser - Das unterschätzte Futtermittel“. Eine laktierende Sau kann pro Tag bis zu 41 L Wasser aufnehmen und sogar Aufzuchtferkel saufen bis zu 2,5L am Tag. Ein Mastschwein säuft durchschnittlich 6,5L pro Tag. Herr Lechner betonte, dass zu geringe Wasseraufnahmen meist die Ursache vielfältiger gesundheitlicher Probleme im Stall sein können. MMA, Ohr- und Schwanznekrosen und Klauenentzündungen können die Folgen eines schlechten Tränkemanagements im Stall sein. Um frühestmöglich Abweichungen in der Wasseraufnahme der Tiere zu bemerken, sollte eine Wasseruhr im Stall installiert und täglich kontrolliert werden.

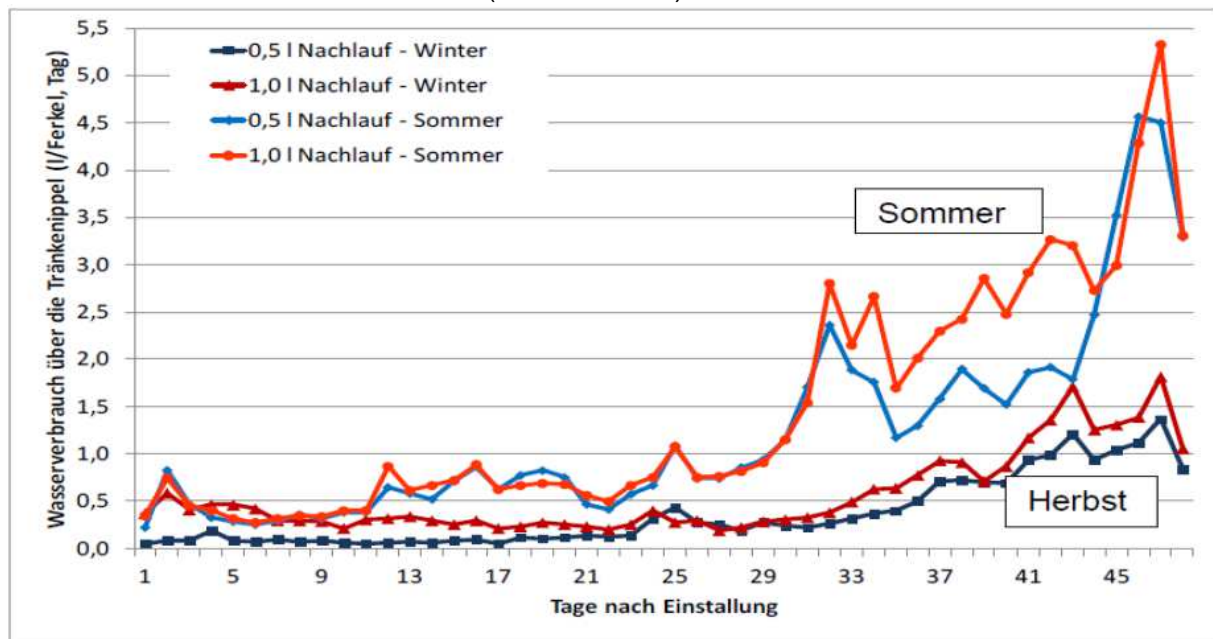
Wenn das angebotene Wasser durch Futterreste und Keime verunreinigt ist und folglich auch nicht gut schmeckt, nimmt das Schwein nur 80% seines Bedarfes auf. Dafür muss das Wasser gar nicht augenscheinlich verschmutzt sein. Zu den größten Problemen gehören die Inhaltsstoffe des Wassers und die Biofilmbildung in Tränken und Leitungen.

An den meisten Standorten lohnt es sich die Eisen- und Manganwerte des Wassers im Blick zu halten, da erhöhte Werte im Wasser die Schmackhaftigkeit leiden lassen. Gleichzeitig können durch erhöhte Eisen- und Manganwerte Leitungen beschädigt werden, sodass sich vermehrt Ablagerungen und Biofilme bilden können. Sowohl Eisen als auch Mangan sollte im Wasser am besten nicht nachweisbar sein. Bei erhöhten Werten ($>0,2$ mg Fe/L und >0 mg Mn/L) empfiehlt Herr Lechner ein Wasseraufbereitungssystem, das Eisen und Mangan aus dem Wasser filtern kann.

Große Probleme bereitet auch die Biofilmbildung in Tränken und Leitungen. Dieser bildet einen guten Nährboden für Keime, besonders für *E.coli*. Jedoch ist meist nicht der lebende Biofilm das Hauptproblem, sondern die beim Zerfall des Biofilms gebildeten Endotoxine, die über das Trinkwasser vom Tier aufgenommen werden und für eine dauerhafte Belastung des Immunsystems sorgen. Die Lösung liegt darin, den Biofilm gar nicht erst entstehen zu lassen. Das kann mittels eines Desinfektions-Hygiene-Verfahrens des Trinkwassers erreicht werden. Herr Lechner empfiehlt den Einsatz eines Systems, das Chlor elektrolytisch vor Ort herstellt, auch „Elektro-aktiviertes Wasser“ oder „Anolyte“ genannt, und so verhindert, dass Biofilme in wasserführenden Leitungen und Tränken entstehen.

Von entscheidender Bedeutung für die Wasseraufnahme ist auch die Wahl der Tränke-technik. Besonders in der Ferkelaufzucht führt der ausschließliche Einsatz von Nippeltränken häufig dazu, dass Ferkel erst viel zu spät ausreichende Mengen Wasser aufnehmen.

Abbildung 1: Verlauf des Tränkwasserverbrauchs über Nippeltränken im Sommer und Herbst (Lechner 2018)



Herr Lechner empfiehlt den Einsatz von Mutter-Kind-Tränken. So kann die Sau die Ferkel natürlich anlernen. An Saugferkeltränken können Bügel montiert werden und so die Wasseraufnahme der Ferkel steigern. Wenn die Technik stimmt trinken alle Ferkel bereits nach 24 Stunden an der Tränke, was eine frühe (Fest-)Futtermittelaufnahme begünstigen kann.



Abbildung 2: Mutter-Kind-Tränke (Lechner 2018)



Abbildung 3: Saugferkeltränke mit Bügel (Lechner 2018)

Die Art der Tränketeknik sollte in allen Stallbereichen die Gleiche sein. Eine Umgewöhnung der Schweine ist oft schwierig und beeinflusst die Wasseraufnahme negativ. Der Einsatz von Becken-tränken ist zu empfehlen. Diese bieten einen hohen Saufkomfort und eine geringere Wasserverschwendung als Nippeltränken.

Das Schwein hat das Bedürfnis gleichzeitig mit den Artgenossen zu saufen und zu fressen. Dies muss bei der Positionierung der Tränke berücksichtigt werden. Tränkebecken sollten deswegen geblockt und Tränken an offenen Wandflächen positioniert werden.

Im Anschluss an Herrn Lechner stellte **Frau Maja Michelsky-Maul** die neusten Entwicklungen der ZBH/GFS GmbH vor. Die Analyse des Spermas erfolgt nun computergestützt (CASA-System), sodass eine ermüdungsfreie und objektive Qualitätssicherung gewährleistet wird. Gleichzeitig bringt dieses System mehr Sicherheit bei der Beurteilung und ermöglicht eine Umstellung des Qualitätsstandards. Entscheidend ist nicht mehr die Gesamtspermienzahl („Spermien pro Tube“), sondern die Qualitätsspermienzahl.

Seit dem 01.11.2018 kann nach unterschiedlichen Versuchsreihen mit modernster Technik ein vierter Tag Haltbarkeit gewährleistet werden. Zu beachten ist, dass das Haltbarkeitsdatum in Abhängigkeit von Jahreszeit und Einzeleber angepasst werden kann.

Neuste Versuche zeigen, dass bei der Lagerung des Spermas eine optimale Lagertemperatur von 16-18°C angestrebt werden sollte. Kurzfristige hohe Temperaturen in einem Zeitraum von maximal sechs Stunden beeinflussen die Spermaqualität nicht. Bei Temperaturen $\leq 5^{\circ}\text{C}$ kann es hingegen zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Spermaqualität kommen. Des Weiteren rät Frau Michelsky-Maul davon ab, die Tuben während der Lagerung zu wenden. Dies sei nicht erforderlich und führe dazu, dass durch Mikromilieuänderungen die Spermaqualität leidet. Um das Sperma vor einer Beeinträchtigung mit Sonnenstrahlen zu schützen werden Spermatuben der ZBH/GFS GmbH standardmäßig in UV-Protect-Spermatuben geliefert.

Es folgte ein Vortrag von **Herrn Pascal Kersten, BWV Rheinland-Nassau**, der sich ganz um die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und um Datenhoheit drehte. Im Fokus stand die Frage „Wem gehören meine Daten?“ und „Was geht mich die DSGVO an?“. Maschinendaten gehören immer demjenigen, der sie erzeugt, und demjenigen der sie übertragen bekommt. Ein Beispiel:

Maschinenerzeugte Daten gehören dem Besitzer der Maschine. Daten können aber von der Maschine automatisch auf Clouds z.B. des Herstellers, übertragen werden. Das führt dazu, dass es nun zwei Besitzer für ein und denselben Datensatz gibt. Hier entsteht Regelungsbedarf. Für Maschinendaten greift an dieser Stelle der „Code of Conduct“. Ein freiwilliger Verhaltenscodex der Agrarbranche, der von unterschiedlichsten Verbänden, unterzeichnet wurde und darauf beruht, dass die gewonnenen Daten dem Bewirtschafter gehören.

Handelt es sich jedoch um Personendaten, so fallen die Daten in den Schutzbereich der DSGVO. Diese gilt seit dem 25.05.2018 und regelt europaweit einheitlich die Verarbeitung personenbezogener Daten. Unter personenbezogene Daten fallen z.B. der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum, die E-Mail, die Telefonnummer oder die Bankdaten eines Kunden. Sobald diese Daten gespeichert, erfasst, organisiert etc. werden, spricht man von Datenverarbeitung.

Alle unternehmerisch tätigen Betriebe, die personenbezogene Daten verarbeiten, müssen die DSGVO umsetzen. Darunter fallen auch Bauern und Winzer die eine Internetseite und damit Werbung für den eigenen Betrieb machen bzw. Produkte darüber verkaufen. Dazu gehören auch Facebook-Seiten.

Mit der Umsetzung der DSGVO fallen für den Verantwortlichen folgende Pflichten an:

1. Informationspflicht

Dazu gehört die Anpassung der Datenschutzerklärung der eigenen Homepage.

Achtung! Für Facebook-Seiten gibt es spezielle Datenschutzerklärungen.

Außerdem muss der Kunde ein Informationsschreiben erhalten und zum Zeitpunkt der Datenerhebung und bei Zweckänderung der Datenverarbeitung informiert werden. Herr Kersten empfiehlt ein Informationsschreiben an jede Rechnung routinemäßig anzufügen.

2. Klarheit über die Rechtsgrundlage

Der Verantwortliche sollte wissen, wann er eine Einwilligung für die Datenverarbeitung braucht, aber auch wann er keine Einwilligung benötigt. Zum Beispiel dient ein Kaufvertrag als Rechtsgrundlage dafür, dass der Kunde sich mit der Datenverarbeitung einverstanden erklärt. Eine extra Einwilligung wird dann nicht mehr benötigt.

3. Dokumentationspflicht

Der Verantwortliche ist verpflichtet ein Verarbeitungsverzeichnis der personenbezogenen Daten zu führen. Welche Daten werden von welchen Personengruppen, zu welchem Zweck auf welcher Rechtsgrundlage verarbeitet? Außerdem müssen umgesetzte Maßnahmen zur Datensicherheit dokumentiert werden.

4. Auftragsdatenverarbeitung

Werden Daten an Dritte weitergegeben, trägt derjenige der die Daten erhebt und der Dritte, der die Daten verarbeitet, Verantwortung zum Datenschutz. Es empfiehlt sich Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung aufzusetzen und das Haftungsrisiko auf Dritte zu übertragen. Mit der Post, Banken, Steuerberatern oder Anwälten müssen wegen einer Ausnahmeregelung keine solchen Verträge geschlossen werden.

Fakultativ kann ein Datenschutzkonzept erstellt werden. Sobald über 10 Mitarbeiter des Unternehmens regelmäßig von der Datenverarbeitung betroffen sind, muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Bei Nicht-Umsetzung der DSGVO drohen Abmahn- oder Sanktionsrisiken. Befolgt ein Nachbarbetrieb die DSGVO und setzt diese um, der eigene Betrieb trotz Verpflichtung jedoch nicht, kann dieser aufgrund von Wettbewerbsvorteil privatrechtlich abgemahnt werden.

Auf der Internetseite des Bauernverbandes können Mitglieder kostenlos auf alle notwendigen Dokumente als Musterversion zugreifen. Für betriebsindividuelle Beratung können Sie den Bauernverband kontaktieren.

Nach der Mittagspause stellte **Prof. Dr. Steffen Hoy, Universität Gießen**, die Ergebnisse seiner Forschungsarbeit mit der Fragestellung „Können wir Schwanzbeißen wirklich vermeiden?“ vor. Prof. Dr. Hoy und sein Team hatten untersucht, ob der Einsatz von Pellets zusätzlich zur täglichen Futterration in der Ferkelaufzucht und Mast ein möglicher Lösungsansatz für die Problematik Schwanzbeißen sein kann.

Dafür wurden in 14 Durchgängen insgesamt 1376 unkupierte Ferkel und 1190 kupierte Ferkel von der Geburt bis zur Mast beobachtet. Nach dem Absetzen erfolgte eine wöchentliche Bonitur. Erfasst wurden Nekrosen und Verletzung an Schwanz und/oder Ohren und Verluste (Teil- oder Totalverluste) von Schwanz und/oder Ohren. Es zeigte sich, dass die Häufigkeit von Teil- oder Totalverlusten des Schwanzes bei unkupierten Ferkeln mit 46,7% Teilverlusten und 1,9% Totalverlusten am 68. Lebenstag signifikant höher war als bei kupierten Ferkeln (1,4% Teilverluste, 0,6% Totalverluste). Der Einsatz von Pellets hatte keinerlei Auswirkungen auf das Verhalten der Ferkel und führte zu keiner Minimierung von Teil- und Totalverlusten. Lediglich durch den Einsatz von Hopfendoldenpellets konnten Unterschiede im Verhalten festgemacht werden, jedoch lag der Anteil Teil- und Totalverluste trotzdem bei >50% und stellt daher keine praktikable Lösung dar.

Im weiteren Verlauf der Studie untersuchte das Team diverse Einzelfaktoren, die das Schwanzbeißen möglicherweise auslösen oder begünstigen könnten.

Es zeigte sich, dass sich kein entscheidender Einzelfaktor bei der Entstehung des Schwanzbeißens identifizieren lässt. Zwar konnten große Unterschiede in der Häufigkeit von Schwanzverlusten zwischen einzelnen Durchgängen festgestellt, jedoch die Ursache nicht geklärt werden. Hoy erklärte dies so, dass der Durchgangseffekt vermutlich durch mehrere Faktoren gleichzeitig verursacht wird. Diese sind äußerst schwierig klar zu identifizieren.

Im Prinzip sind alle kleinsten Unterschiede in der Umwelt der Tiere denkbar. Auch dem positiven Effekt der sich bei der Aufzucht von Ferkeln im Wurfverband zeigt, sollte man nicht zu großer Bedeutung beimessen. Denn auch im Wurfverband bissen sich Ferkel und am Ende der Aufzucht konnte bei 34,5% der Ferkel ein Teil- oder Totalverlust festgestellt werden. In den gemischten Gruppen waren es 58,2%. Eine sichere, wiederholbare und damit dauerhafte Lösung zur Verhinderung des Schwanzbeißens ist zurzeit nicht zu erkennen, betonte Prof. Dr. Hoy.

Prof. Dr. Hoy rät davon ab Schwanzbeißen weiterhin als Verhaltensstörung zu betrachten. Schwanzbeißen sei vielmehr ein art-typisches Erkundungsverhalten am falschen Objekt. Schweine sind hochintelligente Tiere mit einer großen Beschäftigungsmotivation und in der Stallhaltung unterfordert. Daran ändert auch das herkömmliche Beschäftigungsmaterial nichts. Selbst in Buchten mit einem Überangebot an Beschäftigungsmaterial (Spielzeugbucht) hatten am Ende der Aufzucht 67% der Ferkel einen Teil- oder Totalverlust des Schwanzes. Die Interaktion mit dem Buchtenpartner ist für das Schwein viel interessanter als die Beschäftigung mit unbelebten Gegenständen.

Für die Problematik Schwanzbeißen ist eine umfassende Optimierung der komplexen Haltungsumwelt unabdingbar und sollte selbstverständlich sein. Gleichzeitig gilt es innovative Lösungen zu entwickeln, die durch das Angebot verschiedener, wechselnder Reize der Beschäftigungsmotivation der Schweine gerecht wird.

Zum aktuellen Zeitpunkt stellt der Verzicht des Kupierens einen Verstoß gegen §§1 und 2 des Tierschutzgesetzes (TSchG) dar, da sowohl Teil- als auch Totalverluste als tierschutzrelevant einzuordnen sind. Die Zukunft wird zeigen ob eine sichere, wiederholbare Lösungsmöglichkeit gefunden werden kann. Sollten trotz Optimierung dennoch hohe Quoten verletzter Tiere auftreten, muss das Kupieren des letzten Drittels des Schwanzes als eine hochwirksame Behandlung gemäß §§ 6 und 5 Abs.3 Nr. 2-6 TSchG im Einzelfall erlaubt bleiben, schloss Prof. Dr. Hoy.

Dr. med. vet. Christian Wunderlich, Firma Zoetis Deutschland GmbH, informierte am späten Nachmittag über die Neuerungen der Tierärztlichen-Hausapotheken-Verordnung (TÄHAV) und welche Konsequenzen sich daraus für Tierhalter und Tierärzte ergeben. Ziel der Aktualisierung ist es, dass die Anwendung von insbesondere Reserveantibiotika durch die Einführung der Antibiotigrammpflicht restriktiver wird. Zu den sogenannten Reserveantibiotika zählen die Wirkstoffgruppen Fluorchinolone und Cephalosporine der dritten und vierten Generation.

Dr. Christian Wunderlich fasste zusammen, dass die Antibiotigrammpflicht bei Tiergruppen immer dann besteht, wenn:

1. Das Antibiotikum im Verlauf der Behandlung gewechselt wird.
2. Die Behandlung häufiger als einmal (in einem bestimmten Alters-/Produktionsabschnitt erfolgt oder die Behandlung länger als 7 Tage andauert.
3. Eine kombinierte Verabreichung von Antibiotika bei einer Indikation erfolgt. (Ausgenommen sind zugelassene Fertigarzneimittel als Kombinationsprodukt)

4. Antibiotika für die Tierart nicht zugelassen sind: Umwidnungskaskade Stufe 2-4 (Für Schweine nicht relevant)
5. Die Behandlung mit Cephalosporinen 3. oder 4. Generation oder Fluorchinolonen erfolgt (Reserveantibiotika) – Gilt sowohl für Einzeltiere als auch für Tiergruppen.

Die Wahl des Zeitpunkts der Erstellung eines Antibiogramms - ob zu Beginn oder während der Behandlung - liegt im fachlichen Ermessen des Tierarztes. Für die Einleitung einer antibiotischen Therapie müssen die Ergebnisse des Antibiogramms nicht vorliegen. Für Antibiogramme sollten unbedingt Labore mit geschultem Fachpersonal beauftragt werden.

Von der Antibiogrammpflicht ausgenommen sind alle Fälle in denen die Probennahme die Gefahr einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes birgt, der Erreger nicht mittels zellfreier, künstlicher Medien kultiviert werden kann oder für die Bestimmung der Empfindlichkeit des Erregers keine Methode verfügbar ist.

Für Dr. Wunderlich steht fest, sollte die aktualisierte TÄHAV zukünftig keinen Erfolg in Bezug auf die Reduktion der Anwendung insbesondere von Reserveantibiotika bringen, wird der nächste Schritt gravierendere Einschränkungen für Alle bedeuten. Er ruft daher dazu auf, den Einsatz von Reserveantibiotika genau zu hinterfragen.

Ann-Cathrin Wolter, DLR Eifel